



ALTE LEIPZIGER: Kaum bekannt und doch attraktiv – die Liquidations- Direktversicherung

Von Dr. Peter Seng, Vorstand ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG und ALTE LEIPZIGER Pensionsfonds AG

Die Liquidation von Unternehmen kann unterschiedliche Gründe haben. Manchmal ist es Insolvenz oder die Schließung eines Tochterunternehmens. In vielen Fällen werden allerdings auch wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen liquidiert, weil keine geeignete Nachfolge in der Geschäftsführung zustande kommt.

Jeder Unternehmer muss sich irgendwann mit der Nachfolgeregelung beschäftigen. Doch nicht immer läuft alles nach Plan. Das Bonner Institut für Mittelstandsforschung rechnet mit rund 6.000 Firmenschließungen mangels Nachfolger. Eine solche Liquidation ist allerdings nicht ohne weiteres möglich. Denn wenn eine Firma aufgelöst werden soll, dürfen keine Verbindlichkeiten mehr bestehen. Zu den Verbindlichkeiten zählen auch Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung. In den meisten Fällen sind das Versorgungsleistungen aus Direktzusagen, für die in der Bilanz Pensionsrückstellungen gebildet werden.

Im Falle einer Stilllegung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Abfindungsregelungen, die Übertragung von Rückdeckungsversicherungen oder die Weiterführung als „Rentnergesellschaft“ zum Zweck der Zahlung von Rentenleistungen sind zwar übliche, aber selten die besten Lösungen, da sie mehrheitlich keine lebenslange Rentenzahlung garantieren. Besser geeignet dagegen ist die so genannte Liquidations-Direktversicherung. Damit werden Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen auf einen Lebensversicherer oder eine Pensionskasse übertragen und das Unternehmen kann stillgelegt und liquidiert werden. Die Auslagerung von Versorgungszusagen hat zudem Vorteile für die Versorgungsberechtigten, die dadurch eine insolvenzfeste Alterssicherung erhalten und von in der Regel jährlich steigenden Rentenleistungen profitieren.

Abfindungslösung durch Betriebsrentengesetz stark eingeschränkt

Die Abfindung von unverfallbaren Anwartschaften im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ist nur bei sehr geringen zugesagten Leistungen möglich. Die Abfindung von laufenden Leistungen ist ebenfalls stark eingeschränkt; so sind nur geringe Leistungen abfindbar beziehungsweise laufende Leistungen, die bereits vor dem 1. Januar 2005 erstmals gezahlt worden sind. Damit ist die Abfindung von Versorgungsverbindlichkeiten gegenüber Personen mit Arbeitnehmerstatus in den meisten Fällen nicht geeignet, die Versorgungsverbindlichkeiten eines Unternehmens vollständig zu regeln. Das Liquidationsverfahren kann aber nur bei vollständiger Regelung der Verbindlichkeiten abgeschlossen werden.

Übrigens ist dringend davon abzuraten, Arbeitnehmer beziehungsweise Versorgungsempfänger zu Abfindungsregelungen zu überreden, die im Widerspruch zum Betriebsrentengesetz stehen. Der Arbeitgeber setzt sich dabei dem Risiko aus, die „abgefundenen“ Verbindlichkeiten trotzdem erfüllen zu müssen, was bei einem bereits gelöschten Unternehmen eine so genannte „Nachtragsliquidation“ erforderlich macht.

Abfindung bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern

Versorgungsverbindlichkeiten gegenüber beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern können unter Beachtung gewisser steuerlicher Regelungen uneingeschränkt abgefunden werden. Das ist zweifellos die schnellste Methode, die Versorgungsverbindlichkeiten zu regeln. Aber eben nicht die beste, denn bekanntlich bleibt vom Abfindungsbetrag nach der Versteuerung nur ein Teil übrig und die lebenslange Alters- und Hinterbliebenenversorgung geht verloren oder wird zumindest reduziert.

Die Liquidations-Direktversicherung wird, so beobachtet die ALTE LEIPZIGER seit einiger Zeit, von immer mehr beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern als optimale Variante für die Sicherung einer stabilen und insolvenzfesten Versorgung akzeptiert. Dabei spielt auch die in § 3 Nr. 65 EStG geregelte und nachfolgend kurz dargestellte steuerliche Begünstigung der Liquidations-Direktversicherung eine wesentliche Rolle.

Beiträge für Liquidations-Direktversicherung steuerfrei

Wird eine Liquidations-Direktversicherung abgeschlossen, dann sind die vom Unternehmen an den Lebensversicherer für die Liquidations-Direktversicherung und zur Deckung weiterer Kosten der Übernahme gezahlten Beiträge für den Versorgungsberechtigten steuerfrei. Die Versicherungsleistungen müssen so versteuert werden, wie die Versorgungsleistungen ohne Übernahme zu versteuern gewesen wären.

Übernahmevereinbarung regelt rechtliche Aspekte

Während die Liquidations-Direktversicherung das versicherungstechnische Instrument der Übernahme ist, schafft eine Übernahmevereinbarung den erforderlichen rechtlichen Rahmen. Diese Vereinbarung wird zwischen dem übernehmenden Lebensversicherer beziehungsweise der Pensionskasse und dem übertragenden Unternehmen sowie gegebenenfalls der versorgungsberechtigten Person abgeschlossen. In dieser Übernahmevereinbarung werden die zu übernehmenden Versorgungsleistungen festgelegt. Außerdem werden darin die abzuschließenden Liquidations-Direktversicherungen beschrieben und die Bedingungen der so genannten Enthaltung des bisherigen Versorgungsschuldners (also des aufzulösenden Unternehmens) geregelt.

Wenn Versorgungsregelungen nur in modifizierter Form abgesichert werden können, sollte die Zustimmung des Versorgungsberechtigten eingeholt werden. So können in manchen Fällen beispielsweise ursprünglich zugesagte Berufsunfähigkeitsleistungen nicht versichert werden. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern muss in einigen Fällen der Verpflichtungsumfang auf das finanzierbare Maß reduziert werden. Es muss von Fall zu Fall abgewogen werden, ob – insbesondere bei „normalen“ Arbeitnehmern – die Modifizierung der Versorgungsregelungen als Schlechterstellung gewertet werden könnte und ob gerade bei großen Personengruppen die Einholung der Zustimmung praktikabel ist.

Besondere Anforderungen an die Liquidations-Direktversicherung

Die Liquidations-Direktversicherung gegen Einmalbeitrag sollte so gestaltet sein, dass alle sichtbaren und vorstellbaren Risiken, die nach der Übernahme auftreten können, so gut wie möglich abgedeckt werden. Der übernehmende Versicherer will schließlich keine

Verluste machen und Klagen der Versorgungsberechtigten von vornherein ausschließen. Die übertragende Firma soll außerdem ohne das Risiko einer Nachtragsliquidation für immer gelöscht werden und der Versorgungsberechtigte soll keine Schlechterstellung erfahren.

Diese Herausforderungen können nur gemeistert werden, wenn der übernehmende Lebensversicherer beziehungsweise die übernehmende Pensionskasse das Unternehmen in allen arbeits- und steuerrechtlichen Fragen kompetent begleitet, über eine breite Palette an Versicherungstarifen verfügt und in der Lage ist, für schwierige Konstellationen kreative Lösungen zu finden. Versorgungszusagen werden schließlich selten mit Rücksicht auf Versicherungstarife verfasst.

Kritische Regelungen beziehungsweise Sachverhalte aus versicherungstechnischer beziehungsweise arbeitsrechtlicher Sicht sind zum Beispiel: Übergangsgelder, lebenslange Invaliden-/Altersrente, Leistungen aufgrund betrieblicher Übung, Kürzung bei vorgezogener Altersrente, Rentenanpassungen nach Bundesbeamtenbesoldung, nachzuholende Rentenanpassungen sowie Ungleichbehandlungen.

Fazit

Jeder Unternehmer, der möglicherweise keinen Nachfolger findet oder bereits mit der Stilllegung konfrontiert ist, sowie dessen Steuerberater und Versicherungsvermittler sollten sich mit der Liquidations-Direktversicherung vertraut machen. Denn sie ist eine zumindest ernsthaft zu prüfende Alternative zur „Rentnergesellschaft“, also zur Weiterführung der Firma allein wegen der Versorgungsverpflichtungen, die nicht selten in der Insolvenz endet. Um in jedem Fall auf der sicheren Seite zu sein, sollte ein Unternehmer im Vorfeld einer Nachfolgeregelung mit einem Versicherer einen „Plan B“ erarbeiten, der für den Fall greift, dass die Nachfolge nicht zustande kommt. ■

Die Vorteile der Liquidations-Direktversicherung:

- Sie ermöglicht den Abschluss des Liquidationsverfahrens und die Löschung des Unternehmens.
- Sie gewährleistet eine insolvenzfeste Altersversorgung für die Versorgungsberechtigten.
- Sie ist für das aufzulösende Unternehmen steuerlich attraktiv.
- Sie ist mit allen ihren Vorteilen auch für Gesellschafter-Geschäftsführer anwendbar.
- Die Rentenleistungen werden jährlich angepasst.
- Wenn eine verpfändete Rückdeckungsversicherung existiert, kann sogar noch während eines Insolvenzverfahrens eine Liquidations-Direktversicherung realisiert werden.